



Bündner Kantonaler Patentjäger – Verband

Reglement der Schiesskommission

I. Name und Zweck

Art. 1

Name Unter dem Namen Schiesskommission (Schiko) versteht man ein Gremium, welches sich insbesondere mit dem jagdlichen Schiesswesen befasst. Es untersteht dem Zentralvorstand.

Art. 2

Zweck Die Schiesskommission ist verantwortlich für die Führung, Förderung, Instruktion und Koordination des Schiesswesens innerhalb des BKPJV. Sie ist ebenfalls zuständig für die Schulung der Jagdschützenmeister (Sektions-Schiessverantwortliche) der Sektionen.

Art. 3

Mitglieder Der Schiesskommission gehören max. fünf Mitglieder an, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Die gesamte Amtsdauer beträgt somit maximal neun Jahre.

II. Organisation / Aufgaben / Befugnisse

Art. 4

Zusammensetzung

Die Schiesskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident (Schützenmeister des BKPJV)
- b) Aktuar / Vizepräsident
- c) Schiessobmann
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Beratung Schiessanlagen und Ausbildung

Das aktuelle Organigramm bildet ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Art. 5

Präsident
Funktion von Amtes
wegen

Der Schützenmeister gehört dem Zentralvorstand des BKPJV an. Er ist von Amtes wegen Präsident der Schiesskommission.

Er ist zuständig für die Leitung der Kommissionssitzungen sowie für die Berichterstattung an den Zentralvorstand und vertritt den BKPJV an öffentlichen und kantonalen Jagdschiessen.

Ferner ist er in Bezug auf das jagdliche Schiesswesen Ansprechperson für:
-Lieferung von Scheibenmaterial und dergleichen (Stempel, Formulare)
-die Zusammenarbeit mit den Sektionen sowie mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF).

Art. 6

Aktuar / Vizepräsident

Der Aktuar führt die Sitzungsprotokolle und unterstützt die übrigen Mitglieder bei ihren Tätigkeiten. Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern innert zwei Wochen zuzustellen.

Art. 7

Schiessobmann

Der Schiessobmann besucht in Absprache mit dem Präsidenten die öffentlichen Jagdschiessen der Sektionen und berät diese.

Art. 8

Obmann
Öffentlichkeitsarbeit

Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit koordiniert in Absprache mit dem Präsidenten die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beiträge in der Fach- und Tagespresse.

Art. 9

Obmann
Schiessanlagen / Ausbildung

Der Obmann für Schiessanlagen ist für die Beratung der Sektionen in Sachen Schiessanlagen sowie für die Ausbildung der jagdlichen Schützenmeister (Sektions-Schiessverantwortliche) zuständig.

Art. 10

Stellvertretung

Die Kommissionsmitglieder können sich in der Funktion gegenseitig vertreten.

Art. 11

Befugnisse

Die Schiesskommission ist befugt:

- die Ausbildner und deren Stellvertreter zu bestimmen
- die Zielsetzungen der Auszubildenden festzulegen,
- die Anzahl Ausbildungslektionen festzulegen,
- in einem Konzept die Weiterbildung und Förderung der Schiessfertigkeit festzulegen,
- Kurse für Sektions-Schiessverantwortliche und weitere geeignete Personen zu organisieren und durchzuführen.

III. Kommissionssitzungen

Art. 12

Einberufung

Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern können weitere Sitzungen einberufen werden.

Art. 13

Teilnahme

Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Kommissionsmitglieder. Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden. (Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt)

IV. Spesen

Art. 14

Spesenentschädigung Die Entschädigungen richten sich nach dem Spesenreglement des BKPJV. Das Spesenformular ist jeweils bis Ende des Jahres beim Präsidenten einzureichen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement ist mit Beschluss der DV des BKPJV vom 16. Mai 2015 genehmigt worden und tritt per sofort in Kraft.

Für die Schiesskommission BKPJV

Der Präsident:

Der Aktuar:

Arnold Tiri

Benjamin Bantli

Für den Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Robert Brunold

Christian Kasper